

zwar kein Testamentarius, oder Testamentmacher, dennoch aber in schon schriftlich gemachten Testamenten ein gültiger Zeuge seyn.

Nürnbergcr Krämerwaaren. Hofdekret vom 17 Oktober 1784, darin die Begünstigungen angezeigt werden, welche sich auf Verrfertigung, oder Fabrizirung der Nürnberger Krämerwaaren und aller Galonen, Zeuge und Bänder verlegen, welche in den k. k. Erblanden noch nicht in genugsamer Menge vorhanden sind.

Ruß- und Magenbeigel. Regierungsbescheid vom 3 September 1783, wornach jeder mann Ruß- und Magenbeigel backen und verkaufen darf, wer immer hierum anlangt.

D.

Oebstlergewerbe. Verordnung vom 7 Dezember 1782, wornach dieselben aus dem Polletenfond bezahlt, und bei der Einlösung an besten behandelt werden sollen.

Delträger. Hofdekret vom 9 März 1786. Nachdem sich vermög einer Anzeige des königlich böhmischen Guberniums die sogenannten Delträger, ungeachtet des gegen sie unterm 12 Oktober 1776 ergangenen Verbots, hin und her im Lande wieder einschleichen, und unter dem Unwissenden Volke durch ihre unächten Arneien vielen Schaden anrichten, so sey sämtlichen Jurisdizenten anzubefehlen, daß die Delträger, die Medikamenten verkaufen,

durch den Schub an den Ort ihres Domizilii zurückgewiesen werden sollen, nachdem man ihnen die Medikamenten abgenommen haben wird, massen der Bankogefällenregie unter einem wiederholt anbefohlen werde, daß man diese Delträger bei den Mautämtern nicht passiren lassen soll.

Osenfehrerbuben. Regierungverordnung vom 14 November 1781, wornach alle Osenfehrerbuben in der Stadt und in den Vorstädten arrestiret, und sammt ihren Eltern bestrafet werden sollen.

Offizier. Regierungdekret vom 11 November 1784, wornach k. k. Offiziere zu Erhaltung einer Rathsstelle bei den Magistraten in jedem Lande, wo das Regiment liegt, der politischen Stelle zur Prüfung sich unterwerfen können.

Detto. Hofentschliessung vom 23 April 1785, wornach dieselben nicht mehr aufnehmen dürfen, als eine Monatsgage beträgt.

Detto, vom 30 May 1785 des Inhalts: Offizier, vom Hauptmann anzufangen, wenn sie Pferde halten, und selbe die karaktermässige Zahl nicht übersteigen, haben sich mit dem zu begnügen, daß in einem Bequartirungsorte ihnen die Stallungen auch ausser den Quartieren, und zwar nicht für die Pferde eines einzigen, sondern mehrerer Offizier beisammen angewiesen werden.

Offiziers (Ober- und Unter-) verdienstvolle. Hofdekret vom 23 August 1784, wornach Se. Majestät anzubefehlen befunden, daß bei den ordentlich regulirten Magistraten hinführo die freie Wahl in so lange beschränket seyn soll, bis wenigst ein verdienstlich erkannter Ober- oder Unteroffizier zu der Magistratsrathsstelle erwählet und angestellt seyn wird, auch bis dahin keiner von dem bürgerlichen Stande unter was immer für einem Vorwande dazu gelangen könne.

Detto, vom 7 August 1786, wornach Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß, da mancher Orten die bestehende allerhöchste Entschliessung wegen Unterbringung der Militaristen bei den Magistraten dahin ausgedeutet werden wolle, daß die vor sich gegangene Anstellung eines Offiziers die Unterbringung eines zweiten ausschliesse, dieser Irrwahn den sämtlichen Magistraten benommen, und denselben die genaue Befolgung des allerhöchsten Befehls eingebunden werden solle.

Opfergehen. Hofdekret vom 24 Juny 1785, wornach dasselbe dort, wo es bisher üblich gewesen, nur an Sonntagen und vor der Predigt zu gestatten ist.

Detto, vom 25 Juny 1785, wornach dasselbe ohne Kerzen und ohne Beobachtung des Ranges geschehen, und das Opfer bloß in Geld bestehen, auch dasselbe in eine neben dem Altare stehende Büchse gelegt werden soll.

Opfergänge. Hofdekret vom 25 Juny 1785, wornach dieselben bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen verboten werden.

Opferstöcke. Hofdekret vom 25 Juny 1785, wornach ausser jenen Opferstöcken, die für die Armen errichtet sind, oder werden, keine andere beizubehalten sind, was sich auf dergleichen Büchsen zu erstrecken hat.

Ordensgeistlichen. Verordnung vom 29 Jänner 1782, daß die Ordensgeistlichen geprüft werden sollen, ob sie zur Seelsorge und pfarrlichen Verrichtungen tauglich sind.

Ordensgeistlichen (Klagen der). Hofentschliessung vom 11 April 1786. Da sowohl von Ordensgeistlichen wider ihre Oberen, als auch von Weltgeistlichen und weltlichen Personen wider ihre geistlichen Vorgesetzten bei der Landesstelle und den Kreisämtern solche Klagen angebracht werden, welche allein auf persönliche und ihr geistliches Amt betreffende Verbrechen, die insgemein Disciplingegenstände genennet werden, sich beziehen, und die nochmals bei den Konsistorien untersucht werden müssen, so sollen alle solche Klagen mit Ausnahme derjenigen, welche die Uibertretung landesfürstlicher Gesetze und Verordnungen betreffen, unmittelbar bei dem Konsistorium, wohin sie gehören, angebracht, und bei der Landesstelle und den weltlichen Behörden nur in solchen Fällen die Beschwerden anhängig gemacht werden, wenn über Unthätigkeit, oder Unbilligkeit der Konsistorien Klage geführt werden kann.

Ordenshäuser. Hofentschließung vom 12 Jänner 1782, wodurch die Ordenshäuser der Karthäuser und Kamaldulenser, so wie der Eremiten, der Waldbrüder, imgleichen der Karmeliterinnen, Klarisserinnen, Kapuzinerinnen und Franziskanerinnen aufgehoben werden.

Ordinarien. Hofdekret vom 2 April 1784, daß von den Ordinarien an den Klerum weder geschriebene, noch gedruckte Anordnungen und Belehrungen erlassen werden sollen, wenn derlei Schriften vorhinein der Landesstelle nicht zur Einsicht mitgetheilet worden.

Detto, vom 25 Oktober 1781, wornach dieselben auch jure proprio in impedimento matrimonii ex crimine occultis dispensiren, auch alle Publikationen für den Klerus der Landesstelle zuvor überreichen sollen.

Detto, vom 4 Jänner 1783, wornach dieselben die k. k. Verordnungen dem Klerus ohne Zeitverlust und ohne eine Abänderung zufertigen sollen.

Ottomannischen Pforte Unterthanen. Appellazionsdekret vom 13 April 1784 des Inhalts: Se. k. k. ap. Majestät haben über die entstandene Frage: ob die Unterthanen der ottomannischen Pforte dem in jeder Provinz bestehenden Landrechte in jener Art unterworfen seyen, wie sie vormals der Justiz- und Bankodeputazion, und respektive Landeskonfession, sowohl aktive als passive zugewiesen gewesen, folglich diese ihre Unterwerfung auch dann statt habe, wenn der Unterthan der ot-

to

mannischen Pforte als Kläger gegen einen unadelichen Beklagten in was immer für einem Geschäfte auftritt? über den hierwegen geschehenen gehörigen Vortrag unterm 5 und præf. 8 dieses allerhöchst zu resolviren geruhet, daß das in jeder Provinz bestehende Landrecht den in dem Bezirke der Provinz befindlichen Unterthanen der ottomannischen Pforte als die privilegirte Instanz, sie mögen in was immer für einem Geschäfte als Kläger, oder Beklagte auftreten, zugewiesen seye, folglich die dem Landrechte durch das Jurisdikzionnormale eingeräumte Gerichtsbarkeit über die Unterthanen der ottomannischen Pforte sich auf jene Fälle erstrecke, wo diese Unterthanen als Kläger wider einen unadelichen Beklagten auftreten.

D.

Quecksilber. Hofentschliessung vom 28 Juny 1782, wornach bei dem Umstande, damit dem letzten Tage des Juny alle bisher entstandenen Quecksilberverschleißkontrakte ihr Ende erreichen, und keine neuen mehr angestossen werden dürfen, von dem 1 Junius an das k. k. landesfürstliche Quecksilber ohne Unterschied an inländische und fremde Käufer verkauft werden darf.

R.

Räthe. Hofdekret vom 25 July 1784, wornach Se. k. k. ap. Majestät sich zwar ver-
se.